

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de

Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen

Das Wichtigste in Kürze

Als Alternative zu einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) können sog. andere Leistungsanbieter Menschen mit Behinderungen beschäftigen. Für diese anderen Leistungsanbieter gelten weniger strenge Anforderungen als für WfbM. Weitere Alternativen für Menschen mit Behinderungen sind die Tätigkeit in einem Inklusionsbetrieb oder einem Betrieb auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit Hilfe der unterstützten Beschäftigung oder des Budgets für Arbeit bzw. Budgets für Ausbildung. Das sind Zuschüsse an Betriebe bzw. Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung während der Arbeit. Das kann eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen.

Andere Leistungsanbieter

Sog. "andere Leistungsanbieter" sind eine Alternative zur <u>Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)</u>. Sie sollen Menschen mit Behinderungen eine Wahlmöglichkeiten bei der Beschäftigungssuche bieten. Die Voraussetzungen für eine Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter sind dieselben wie in einer WfbM, Näheres unter <u>Werkstatt für behinderte Menschen</u>.

Generell können alle Firmen oder Träger sog. andere Leistungsanbieter werden, wenn sie die fachlichen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind dieselben wie für WfbM, mit folgenden Erleichterungen:

- keine förmliche Anerkennung nötig
- geringere Anforderungen an die räumliche und sächliche Ausstattung
- keine Mindestzahl an Plätzen nötig
- keine Aufnahmeverpflichtung gegenüber Menschen mit Behinderungen
- nicht alle Leistungen einer WfbM müssen angeboten werden
- eine Vertretung (ähnlich dem Werkstattrat) wird ab 5 Wahlberechtigten gewählt
- eine Frauenbeauftragte wird ab 5 wahlberechtigten Frauen gewählt

Zudem gilt ein uneingeschränktes Rückkehrrecht. Menschen mit Behinderungen können z.B. bei einer Kündigung oder Überforderung in eine WfbM zurückkehren.

Diese Leistungsanbieter müssen den Beschäftigten **keinen** Mindestlohn zahlen, genauso wie bei Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Budget für Ausbildung und Budget für Arbeit

Für die Beschäftigung in alternativen Betrieben auf dem freien Arbeitsmarkt und in Inklusionsbetrieben gibt es 2 Formen der Hilfe:

Das sog. Budget für Ausbildung umfasst

- Zuschüsse an den Betrieb in Höhe der **Ausbildungsvergütung** und Sozialversicherungskosten
- die Kosten für Anleitung und Begleitung des Menschen mit Behinderung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule.

Das Budget für Ausbildung ist eine Alternative für den Eingangsbereich und/oder den Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen.

Das sog. Budget für Arbeit umfasst

- einen **Lohnkostenzuschuss** an den Betrieb auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder den <u>Inklusionsbetrieb</u>, der einen Menschen mit Behinderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt, und
- Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz, z.B. in Form von Jobcoaching.
 Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz ist eine p\u00e4dagogische Hilfe, keine Arbeitsassistenz. N\u00e4heres zur Abgrenzung unter Behinderung > Hilfen am Arbeitsplatz.

Voraussetzung ist immer, dass die Menschen mit Behinderung Anspruch auf Beschäftigung in einer WfbM hätten. Näheres unter <u>Budget für Ausbildung</u> und <u>Budget für Arbeit</u>.

Inklusionsbetriebe

Ein Inklusionsbetrieb ist ein Betrieb auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in dem Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenarbeiten. Der Anteil an schwerbehinderten Beschäftigten beträgt mindestens 30 % bis in der Regel höchstens 50 %. Näheres



unter Inklusionsbetriebe.

Inklusionsbetriebe müssen ihren Beschäftigten mindestens den gesetzlichen Mindestlohn bezahlen (12,82 € seit 1.1.2025).

Unterstützte Beschäftigung

Unterstützte Beschäftigung umfasst

- betriebliche Qualifizierung zu Beginn einer T\u00e4tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und
- danach bei Bedarf Berufsbegleitung zur Stabilisierung und Krisenintervention.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet dazu eine Broschüre zum Download unter www.bmas.de > Suchbegriff: "A389".

Näheres unter Unterstützte Beschäftigung.

Unterstützte Beschäftigung findet in ganz normalen Betrieben statt. Bei unterstützter Beschäftigung bekommen die Menschen mit Behinderungen mindestens den gesetzlichen Mindestlohn (12,82 € seit 1.1.2025).

Wer hilft weiter?

Die unabhängige Teilhabeberatung oder der zuständige Rehabilitationsträger, z.B. die Agentur für Arbeit.

Verwandte Links

Werkstätten für behinderte Menschen WfbM

Budget für Arbeit

Budget für Ausbildung

Unterstützte Beschäftigung

<u>Inklusionsbetriebe</u>

Berufliche Reha > Leistungen

Berufliche Reha > Rahmenbedingungen

Arbeitsassistenz

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen

Sozialversicherung bei beruflicher Reha und WfbM

Beschäftigungssicherungszuschuss Minderleistungsausgleich

Leistungen für Menschen mit Behinderungen